

1131. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelte am 16. Juli 1901 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Ernst Friedrich Lamprecht, Bandagist, von Berlin, Preußen, geboren am 1. Mai 1854, wohnhaft in Zürich I, Stüßihofstatt 13, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 12. Dezember 1900 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Elise geb. Brupbacher, geboren am 18. August 1873, und folgenden minderjährigen Kindern: a) I. Ehe: 1. Anna Katharina, geboren am 30. März 1883, 2. Marie Emilie, geboren am 31. März 1884, 3. Sophie Ernestine, geboren am 14. August 1886; III. Ehe: Hedwig Rosa, geboren am 11. März 1893 gegen eine Einkaufsgebühr von 400 Fr. am 19. Juni 1901 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Ernst Friedrich Lamprecht, Bandagist, von Berlin, Preußen, sowie seiner Ehefrau und der 4 minderjährigen Kindern in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf 320 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde im Sinne von § 2 Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 12 Fr. festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an a) Ernst Friedrich Lamprecht unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen, c) das Statthalteramt Zürich, d) die Finanzdirektion, e) die Justiz- und Polizeidirektion, f) die Militärdirektion.